




Gemeinde Ueberstorf



Bestattungs- und Friedhofreglement

vom 25. Juli 2005

Inhaltsverzeichnis

I. DIE ORGANISATION DES BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFWESENS	4
Art. 1	4
Art. 2	4
II. ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABEN	4
Art. 3	4
Art. 4	4
Art. 5	5
Art. 6	5
Art. 7	5
III. VERFAHREN BEI TODESFÄLLEN	5
Art. 8	5
Art. 9	5
Art. 10	6
Art. 11	6
IV. DIE BESTATTUNG	6
V. GRÄBERARTEN UND MASSE	7
VI. ABRÄUMUNG VON GRABFELDERN	8
Art. 24	8
Art. 25	8
VII. AUSGRABUNGEN VON LEICHNAHMEN	8
Art. 26	8
VIII. GRABMÄLER, GRABEINFASSUNGEN UND ZULÄSSIGE MASSE	8
Art. 27	8
Art. 28	8
Art. 29	9
Art. 30	9
Art. 31	9
Art. 32	9
Art. 33	9
IX. FRIEDHOFANLAGEN	9
Art. 34	9
Art. 35	10
Art. 36	10
Art. 37	10
Art. 38	10
X. AUFBAHRUNGSRAUM	10
Art. 39	10
Art. 40	10

Art. 41	10
Art. 42	10
Art. 43	11
XI. HAFTUNG, BUSSEN UND RECHTSMITTEL	11
Art. 44	11
Art. 45	11
Art. 46	11
Art. 47	11
XII. VERSCHIEDENES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
Art. 48	11
Art. 49	11
XIII. GENEHMIGUNGEN	11

Die Gemeindeversammlung von Ueberstorf, gestützt auf:

- das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (das Gesundheitsgesetz) und den Beschluss vom 5. Dezember 2000 über die Bestattungen (der Beschluss);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);
- das Gesetz vom 4. Februar 1972 über öffentlichen Sachen

beschliesst:

I. DIE ORGANISATION DES BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFWESENS

Art. 1

Das Bestattungs- und Friedhofwesen untersteht der Aufsicht und Verwaltung der Gemeinde.

Art. 2

Die Organe des Bestattungs- und Friedhofwesens sind:

- a) Der Gemeinderat
- b) Die Friedhofkommission
- c) Die Friedhof- / Gemeindeverwaltung
- d) Der Totengräber
- e) Der Friedhofpfleger

II. ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABEN

Art. 3

Der Gemeinderat:

- a) Er übt die Friedhofpolizei aus.
- b) Er veranlasst die Rechnungsstellung an die Hinterbliebenen für sämtliche Bestattungskosten (siehe Art. 18, 19 und 40). Die Einkaufsgebühr für ein Grab für Verstorbene ohne letzten Wohnsitz in Ueberstorf wird auf mind. CHF 1'000.— bis max. CHF 1'800.— festgelegt, inbegriffen ist die Entschädigung für die Totengräber und die Benützung des Aufbahrungsraumes.
- c) Er veranlasst die Rechnungsführung über das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen in der Gemeinde.
- d) Er ernennt die Friedhofkommission. Er bestimmt den Totengräber sowie den Friedhofpfleger.

Art. 4

Die Friedhofkommission:

- a) Sie besteht aus 7 Mitgliedern. Den Vorsitz führt die/der für das Ressort "Friedhof" verantwortliche Gemeinderätin/Gemeinderat.
- b) Sie wird durch den Gemeinderat auf eine Amtsdauer von 5 Jahren ernannt.
- c) Sie ist verantwortlich für die Verwaltung und den Betrieb des Friedhofes im Dorf, der Gedenkstätte in Blattishus, der dazugehörigen Anlagen sowie des Aufbahrungsraumes neben

der Kirche.

- d) Sie ist vorbereitende Fachkommission für die Behandlung der in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Geschäfte.
- e) Sie übt die Aufsicht über den Totengräber und den Friedhofpfleger aus.
- f) Sie führt ein Sitzungsprotokoll.
- g) Sie schlägt jeweils anfangs der Amtsperiode dem Gemeinderat und dem Pfarreirat den Verteilungsschlüssel für die Friedhofskosten vor.

Art. 5

Die Friedhof-/Gemeindeverwaltung:

- a) Sie informiert sich über die religiöse Feier.
- b) Sie ordnet nach Vereinbarung mit den Angehörigen der Verstorbenen die erforderlichen Bestattungsmassnahmen an, verständigt den Totengräber und den Friedhofpfleger.

Sie ist verantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen eidg. und kant. Vorschriften

Art. 6

Der Totengräber:

- a) Er erstellt die Gräber und ist für eine würdige Bestattung verantwortlich.
- b) Er besorgt den Transport der Leichname innerhalb des Friedhofes und der Kirche anlässlich von Beerdigungen.
- c) Er ist für die Hilfstotengräber besorgt und schlägt diese der Friedhofkommission zur Bestimmung durch den Gemeinderat vor.
- d) Er hat sich an das Gesetz, das Reglement und an den Arbeitsvertrag zu halten.

Art. 7

Der Friedhofpfleger:

- a) Er ist in der Regel gleichzeitig Totengräber und erfüllt alle damit verbundenen Aufgaben.
- b) Er ist insbesondere verantwortlich für die Instandhaltung und den Unterhalt der Friedhofanlagen sowie des Aufbahrungsraumes. Er pflegt auch die Friedhof-Gedenkstätte Art. 451 in Blattishus. Die Gedenkstätte soll einen würdigen Rahmen darstellen.
- c) Seine Rechte und Pflichten, soweit sie nicht aus diesem Reglement hervorgehen, werden in einem vom Gemeinderat zu erlassenden Arbeitsvertrag geregelt.

III. VERFAHREN BEI TODESFÄLLEN

Art. 8

- ¹ Bei Eintritt eines Todesfalles ist zunächst der Arzt zu rufen. Der Arzt hat die Leichenschau vorzunehmen, den Eintritt des Todes zu konstatieren und eine Todesbescheinigung auszustellen.
- ² Zur Feuerbestattung ist eine Bestätigung des die Todesbescheinigung ausstellenden Arztes erforderlich, dass nach seiner Feststellung der Tod aus einer natürlichen Ursache erfolgte.
- ³ Mit dieser ärztlichen Todesbescheinigung und den Ausweispapieren der/s Verstorbenen (Familienbüchlein, Niederlassungs- oder Aufenthaltsbescheinigung) ist der Todesfall unverzüglich beim Zivilstandsamt des Sensebezirkes, Tafers anzumelden. Das Zivilstandsamt bescheinigt dem Anzeigenden zuhanden des Pfarramtes, dass der Todesfall im Todesregister eingetragen ist.

Art. 9

Zur Anmeldung der Todesfälle beim Zivilstandsamt sind diejenigen Personen verpflichtet, denen nach den Bestimmungen der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZstV) die Pflicht zur Anzeige obliegt.

Art. 10

- 1 Mit der Bescheinigung des Zivilstandsamtes setzt sich die hiezu ermächtigte Person, womöglich der nächste Verwandte des Verstorbenen, mit dem betreffenden Pfarramt oder dem Grabredner in Verbindung, um die für die Bestattung erforderlichen Anordnungen zu vereinbaren. Diese Person soll ermächtigt sein, im Besonderen über folgende Fragen verbindlich Erklärungen abzugeben:
 - a) Ob der Leichnam im Aufbahrungsraum aufbewahrt werden soll
 - b) Welche Bestattungsart gewünscht wird
 - c) Wann die Bestattung stattfinden soll
 - d) Ob eine öffentliche oder stille Bestattung gewünscht wird
 - e) Ob mit der Bestattung eine Trauerfeier verbunden werden soll
 - f) Ob der Leichnam oder die Aschenurne beigesetzt wird
- 2 Diese Person hat all diese Fragen mit der Friedhof-/Gemeindeverwaltung bzw. mit dem Pfarramt oder Grabredner zu besprechen

Art. 11

- 1 Die Angehörigen des Verstorbenen können einen Dritten ermächtigen, den Tod anzuzeigen und alle Bestattungsmassnahmen zu ordnen.

Art. 12

Die zuständigen Behörden ergreifen die nötigen Massnahmen, namentlich bei Todesfällen auf öffentlichen Strassen, verdächtigen Todesfällen oder gewaltsamem Tod. Wir verweisen auf Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses über die Bestattungen.

IV. DIE BESTATTUNG

Art. 13

Der Leichnam darf nicht früher als 48 Stunden nach dem Tode beerdigt werden. Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörde und des Arztes.

Art. 14

Leichname, die von auswärts in Hartholz- oder Metallsärgen eingeführt werden, sind in Särge aus weichem Holz umzusargen. Die Kosten der Umsargung und des Sarges aus weichem Holz gehen zu Lasten der Angehörigen. Das Urnenmaterial für Erdbeisetzungen muss verrottbar sein.

Art. 15

Den Hinterbliebenen steht es frei, bei der Bestattung ihrer Angehörigen einen Trauergottesdienst durch Geistliche ihrer Konfession oder Religionsgemeinschaft abzuhalten.

Art. 16

Sind keine Angehörigen bekannt, ordnet die Friedhof-/Gemeindeverwaltung das Erforderliche an.

Art. 17

Der öffentliche Friedhof sowie der Aufbahrungsraum stehen zur Bestattungsfeier aller im Gemeindegebiet Verstorbenen zur Verfügung.

Art. 18

Beisetzungen finden in der Regel von Montag bis Freitag jeweils am Vor- oder Nachmittag und am Samstagvormittag zu den mit den Pfarrämtern vereinbarten Zeiten statt. Auswärts Verstorbene mit Wohnsitz in der Gemeinde Ueberstorf haben Anrecht, auf unserem öffentlichen Friedhof bestattet zu werden. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise die Bewilligung erteilen, auswärts Verstorbene ohne letzten Wohnsitz in der Gemeinde Ueberstorf zu bestatten. Die Angehörigen müssen jedoch den Unterhalt des Grabes für eine Dauer von 20 Jahren garantieren und einen Einkaufspreis, der vom Gemeinderat festgelegt wird, entrichten.

Art. 19

- 1 Für Verstorbene mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde Ueberstorf trägt die Gemeinde die Kosten des Totengräbers sowie die Benützungskosten für den Aufbahrungsraum.
- 2 Die Bestattungskosten sowie die Benützungsg Gebühr für den Aufbahrungsraum für Personen, die in Ueberstorf keinen zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, fallenden Angehörigen zur Last.

Art. 20

- 1 Der Totengräber darf einen Leichnam erst bestatten bzw. eine Urne beisetzen, nachdem er sich vergewissert hat, dass eine Bestattungsbewilligung erteilt worden ist.

V. GRÄBERARTEN UND MASSE

Art. 21

Reihengräber

Die Verstorbenen werden der Reihe nach, nach Reihenfolge der Todestage beerdigt. Eine Grabreservation wird nicht gemacht.

Urnengräber

Die Verstorbenen werden der Reihe nach, nach Reihenfolge der Todestage beerdigt. Eine Grabreservation wird nicht gemacht.

Es besteht die Möglichkeit, eine Urne in einem bestehenden Reihengrab beizusetzen (nur für Verwandte), wobei die Ruhezeit dieser Aschenurne jedoch mit derjenigen des Grabes dahin fällt. Beim Urnengrab im Kolumbarium oder einer Stele ist nur ganz tiefer Schmuck anzulegen.

Gemeinschaftsgrab

Das Gemeinschaftsgrab hat ein gemeinsames Grabmal. Es werden keine weiteren Merkmale angebracht. Auf Wunsch der Angehörigen wird durch die Friedhof-/Gemeindeverwaltung an einer vorgesehenen Stelle beim Gemeinschaftsgrab ein Namensschild des Verstorbenen angebracht. Das Aufstellen von Blumen oder Kerzen ist erlaubt. Die Friedhof-/ Gemeindeverwaltung räumt diese nach eigenem Ermessen.

Kindergräber

Die Kinder unter 8 Jahren werden im Kinderabteil beigesetzt.

Art. 22

- 1 Als Normalmasse für die Gräber gelten (fertiges Grab oben gemessen):

	Erwachsenenabteil Personen über 8 Jahren	Kinderabteil Kinder unter 8 Jahren	Feldurnenabteil
Länge	200cm	120cm	50cm
Breite	80cm	60cm	50cm
Tiefe	175cm	175cm	70cm

- Die Ordnung der Gräber hat sich nach den hierzu erstellten Plänen für den öffentlichen Friedhof zu richten.

VI. ABRÄUMUNG VON GRABFELDERN

Art. 23

Die Gräber dürfen nicht vor Ablauf von 20 Jahren seit der Bestattung geöffnet werden.

Art. 24

- Bei der Räumung von Grabfeldern verfügt die Gemeinde über die Grabmäler und Pflanzen, sofern sie auf öffentlichen Aufruf hin nicht innert Monatsfrist abgeholt werden.
- Angehörige, welche die Räumung nicht selber besorgen wollen, können mit der Friedhof-/ Gemeindeverwaltung in Kontakt treten. Gegen eine angemessene Entschädigung veranlasst die Friedhofskommission die Räumung.

Art. 25

- Bei der Wiederbelegung von Gräbern sind allfällige Überreste früher bestatteter Leichname und die Leichenasche aus Urnen in schicklicher Weise im gleichen Grabe tiefer einzugraben. Auf besonderen Wunsch der Angehörigen hin kann die Urne mit der Leichenasche ausgehändigt werden.

VII. AUSGRABUNGEN VON LEICHTNAHMEN

Art. 26

Die Exhumierung der sterblichen Überreste einer Person sowie ihre Verlegung innerhalb des gleichen Friedhofs bedürfen einer Bewilligung der Direktion für Gesundheit und Soziales, wenn die Bestattung weniger als 20 Jahre zurückliegt. Vorbehalten bleiben die Verfügungen der Gerichtsbehörden. Die nach Ablauf der Frist von 20 Jahren ausgegrabenen Gebeine werden gesammelt und an einen eigens zu diesem Zweck bestimmten Teil des Friedhofs gebracht.

VIII. GRABMÄLER, GRABEINFASSUNGEN UND ZULÄSSIGE MASSE

Art. 27

Bis zum Aufstellen eines Grabmals haben die Angehörigen das Grab auf eigene Kosten mit einem Holzkreuz (ohne Korpus) in gewohnter Form zu versehen.

Art. 28

- Die Masse für Grabmäler und Grabeinfassungen sind:

	Höhe	Länge	Breite	Zwischenraum
Im Erwachsenenabteil	100 – 120 cm	160 cm	70 cm	30 cm
Im Kinderabteil	60-70 cm	100 cm	50 cm	30 cm

Für Urnengräber im Boden, keine Grabeinfassung	50 – 70 cm	30 cm	35 cm
---	------------	-------	-------

- ² Grabplatten sind nicht gestattet. Die Grabmäler sollen einfach und würdig sein. Sie sollen einen künstlerischen Wert aufweisen und der gesamten Kirch- und Friedhofanlage sowie dem Dorfcharakter angepasst sein.

Art. 29

Die Wandurnenplatten werden von der Gemeinde zum Ankaufspreis weiter verrechnet.

Art. 30

Die Grabmäler dürfen erst sechs Monate nach der Bestattung und mit Erlaubnis der Friedhofkommission gesetzt werden. Die Rechtsnachfolger der Verstorbenen haben die Pflicht, der zuständigen Friedhofkommission Zeichnungen oder Fotografien der Denkmalentwürfe einzureichen, unter Angabe des zur Verwendung kommenden Materials, der Masse, der Inschrift und des Namens des Grabsteinlieferanten. Auf Verlangen sind für figürliche Arbeiten Modelle vorzulegen. Gegen abweisende Entscheide der zuständigen Friedhofkommission kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Art. 31

Die Grabmäler sind auf die von der Friedhofkommission bestimmten Linien zu setzen. Für das Setzen eines Grabmales muss die Friedhof-/ Gemeindeverwaltung benachrichtigt werden. Der Friedhofkommission steht das Recht zu, den bestehenden Vorschriften nicht entsprechende Grabmäler nach zweimaliger Mahnung auf Kosten der Verantwortlichen abzuändern, richtig zu stellen oder entfernen zu lassen.

Art. 32

Als Material für Grabmäler werden zugelassen: Natursteine (auch geschliffene), bearbeiteter Kunststein, einfache, mit Kupferdach versehene Holzkreuze sowie Eisenkreuze.

Nebst dem Namen, dem Geburtsjahr und dem Sterbejahr dürfen auch Bibelworte auf dem Grabmal stehen. Der Name soll in schöner Schrift eingemeißelt oder in Relief ausgeführt werden. Passfotos können in Medaillenform (8 x 10 cm) angebracht werden. Nicht zugelassen werden insbesondere unbearbeitete Kunst- und Zementsteine sowie Blech, Eternit, Gusseisen, Glasplatten, Porzellanfiguren, Kunststoff und andere, den ästhetischen Eindruck störende, Materialien. Die Verwendung von weissem und schwarzem Stein ist nach Möglichkeit zu beschränken.

Schiefstehende Grabmäler sind von den Angehörigen in Ordnung stellen zu lassen, ansonst die Friedhofkommission nach Festlegung einer Frist und einmaliger Mahnung das Recht hat, die Instandstellung auf Kosten der Angehörigen anzuordnen.

Art. 33

An Samstagen und allen Vorfeiertagen dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

IX. FRIEDHOFANLAGEN

Art. 34

Das gesamte Friedhofareal besteht als Kirchplatz und Friedhof. Dieses ganze Areal bleibt nach wie vor in den gleichen Eigentumsverhältnissen wie bisher, nämlich Art. 1 und Art. 1348 Eigentum der Pfarrei (Dienstbarkeitsvertrag) und Art. 924 Eigentum der Gemeinde. Die Gedenkstätte in Blattishus (Art. 451) ist Eigentum der Gemeinde.

Art. 35

- 1 Das Schmücken und die Pflege der Gräber ist Pflicht der Angehörigen, wobei auf die Nachbargräber und auf das Gesamtbild der Friedhofanlagen gebührend Rücksicht zu nehmen ist.
- 2 Mindestens 1/3 der Grabfläche muss bepflanzt werden. Bäume dürfen nicht auf die Gräber gepflanzt werden. Stauden und Sträucher bis zu einer maximalen Höhe von 80 cm sind zugelassen.
- 3 Bei Urnengräbern im Boden ist der Grabschmuck auf der vorgesehenen Fläche (Platte) anzubringen. Der Friedhofpfleger legt die Bodenbedeckung an und schneidet sie gegebenenfalls zurück.
- 4 Alle Personen, die auf Gräbern irgendwelche Arbeiten zu verrichten haben, sind verpflichtet, für die Wegschaffung des sich dabei ergebenden Unrates besorgt zu sein. Während der Dauer einer Beerdigung sind die Arbeiten auf benachbarten Gräbern zu unterlassen.

Art. 36

Die Gemeinde Ueberstorf übernimmt den Unterhalt der Wege.

Art. 37

Sofern die Angehörigen keine Grabzeichen anbringen, bezeichnet die Gemeinde das Grab mit einem schlichten Gedenkzeichen. Das Zeichen gibt den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr des Beigesetzten an.

Art. 38

Der Friedhof steht den Besuchern zu jeder Tageszeit offen. Nichtschulpflichtigen Kindern ist der Eintritt in den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Das Mitnehmen von Hunden ist verboten. Alle Anlagen des Friedhofes (Gebäude, gärtnerische Anlagen, Gräber, Brunnen usw.) werden dem Schutze des Publikums nachdrücklich empfohlen.

X. AUFBAHRUNGSRAUM

Art. 39

Die Benützung des Aufbahrungsraumes wird aus hygienischen Gründen empfohlen.

Art. 40

Die Benützung ist für Verstorbene, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in unserer Gemeinde hatten, unentgeltlich. Für Verstorbene aus einer anderen Gemeinde ist eine Entschädigung von min. CHF 100.— bis max. CHF 300.— zu entrichten.

Art. 41

Für die Aufbahrung in diesem Raum wende man sich an die Friedhof- / Gemeindeverwaltung. Die Angehörigen haben sich an die Weisungen zu halten.

Art. 42

- 1 Der Aufbahrungsraum ist grundsätzlich geschlossen. Den Angehörigen steht die Besuchszeit frei. Sie erhalten auf der Friedhof-/Gemeindeverwaltung einen Schlüssel. Die Angehörigen bestimmen daher, wer Zutritt zum Aufbahrungsraum erhält.
- 2 Die Rückgabe des Schlüssels zum Aufbahrungsraum hat am Bestattungstage zu erfolgen. Für eventuell entwendete Wertsachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Art. 43

¹ Für die Reinigung und die Instandhaltung des Aufbahrungsraumes ist der Friedhofpfleger besorgt.

XI. HAFTUNG, BUSSEN UND RECHTSMITTEL

Art. 44

- ¹ Die Gemeinde haftet nicht für Pflanzen, Kränze oder andere auf den Gräbern befindlichen Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden.
- ² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schaden, welcher durch das Gemeindepersonal verursacht wird.

Art. 45

Zu widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement werden je nach Schwere des Falles mit Bussen von CHF 20. – bis CHF 1'000. – geahndet. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 86 GG.

Art. 46

Verfügungen, die vom Gemeinderat oder einem ihm unterstellten Organ in Anwendung des vorliegenden Reglements erlassen wurden, sind binnen 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung mittels Einsprache beim Gemeinderat anfechtbar (Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRG; Art. 153 Abs. 2 und 3 GG).

Die Einsprache muss schriftlich erhoben und kurz begründet werden. Sie enthält die Anträge des Einsprechers, welcher ebenfalls seine Beweismittel nennt und die sachdienlichen Beweisurkunden in seinem Besitz beilegt. Für die Bussenverfügungen bleibt Art. 86 Abs. 2 GG vorbehalten.

Art. 47

Einspracheentscheide des Gemeinderates, einschliesslich diejenigen betreffend Gebühren, können binnen 30 Tagen nach ihrer Eröffnung mittels Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden (Art. 116 Abs. 2 VRG und Art. 153 Abs. 1 GG).

XII. VERSCHIEDENES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 48

Frühere und diesem Reglement zuwiderlaufende Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 49

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die kant. Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.

XIII. GENEHMIGUNGEN

Beschlossen an der Gemeindeversammlung Ueberstorf am 22. April 2005.

Der Gemeindeamman:

Der Gemeindeschreiber:

Franz Gnos

Hans Brühlhart

Genehmigt von der Direktion für Gesundheit und Soziales des Kantons Freiburg am:

25. Juli 2005

Die Direktionsvorsteherin

Ruth Lüthi, Staatsrätin